

**Gesendet:** Dienstag, 28. April 2020 15:42

**An:** [abs-ol-whv@deutschebahn.com](mailto:abs-ol-whv@deutschebahn.com)

**Betreff:** Störung und Umweltverschmutzung

Moin aus OL, die seit Wochen tägliche Beschwerde: Seit dem Einsatz der Großmaschinen auf der Strecke OL-WHV in OL steht täglich mehrfach eine dazu gehörige Rangierlok meistens ein bis 2 Stunden an nichts angekoppelt mit laufendem Motor und stark nach Diesel stinkend vor Wohnhäusern herum. Obwohl der Planfeststellungsbeschluss genau für diese Situation eine eindeutige Festlegung trifft, verstößt der betr. Lokführer täglich stundenlang gegen jegliche Auflagen. Abgesehen von der stundenlangen Lärmquelle ist das Ganze eine unerhörte Umweltsünde. Das gleiche Verhalten mit einem kleinen PKW in der Stadt hätte längst zu einer Anzeige geführt: „Unerlaubtes Laufenlassen von Motoren!“

Dutzende von Beschwerden seit März sind übrigens alle ins Leere gelaufen. Gibt es denn überhaupt keine Kontrolle dieser Chaos-Firma???? Oder hat der Lokführer eine Spezialanweisung, genau das zu tun, was er tut???

#### **Mail an**

**Herrn Präsidenten des EBA, Herrn G. Hörster.**

Sehr geehrter Herr Präsident, nach wochenlangen erfolglosen Beschwerden einer Vielzahl an Bahnanliegern der Strecke OL-WHV wende ich mich an Sie mit der Bitte, die Arbeiten zum Ausbau der Strecke mit Ihren weitreichenden Möglichkeiten in eine plangerechte Ausführung zu überführen. Alle bisher absolut begründeten Beschwerden der Anlieger über ständig überzogene Lärmsituationen, erhebliche Zeitüberschreitungen der vorgegebenen Arbeitszeiten, zeitliches Planungschaos der angemeldeten Nacharbeiten, unsinnige Betriebszeiten und Lautstärken der Rottenwarnanlage und vor allem seit Wochen tägliches und nächtliches, oft stundenlanges Laufenlassen von Motoren von Maschinen, die nicht im Arbeitseinsatz sind, haben zu keiner Änderung der Auswirkungen geführt. Die Bevölkerung hat von Beginn der Arbeiten im März jegliche Bauüberwachung und Kontrolle der Arbeiten durch die DB Netz und auch durch das EBA vermisst.

Bitte Herr Präsident, helfen Sie den Anliegern, gerade in der CORONA- Zeit, in der die Nerven vielerorts blank liegen.

Nachfolgend finden Sie die vorerst letzte schriftliche Beschwerde von gestern. Danke im Voraus und freundliche Grüße aus OL

**Mail vom Präsidenten G. Hörster, weitergeleitet nach Hannover**  
**Schreiben der EBA-Außenstelle Hannover vom 6.5.2020**

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass keineswegs verkannt wird, dass Baulärm immer eine Belastung für die Allgemeinheit darstellt, besonders, wenn er wie in dem vorliegenden Fall mit dem Einsatz von Rottenwarnanlagen verbunden ist, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechend über eine bestimmte Lautstärke verfügen müssen, weil sie sonst ihre Warnfunktion für die bauausführenden Arbeiter nicht erfüllen können.

Der Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1 erkennt dies und verfolgt ein seit langem auch bei anderen Bauvorhaben praktiziertes und von den Gerichten anerkanntes Konzept der Lärmvermeidung, soweit dies möglich ist, und Entschädigung, wo Lärmvermeidung nicht möglich ist.

Dabei stellt sich die Situation in Oldenburg für das EBA bisher jedenfalls so dar, dass der Vorhabenträger das Baugeschehen mit großer Transparenz für die Anwohner vorhersehbar macht und sich umfassend bemüht, Konflikte zu vermeiden, indem z.B. Hotelübernachtungen angeboten und die Kosten hierfür übernommen werden.

Dass es dessen ungeachtet dennoch zu Situationen kommen kann, an denen die Lärmvermeidungsbemühungen nicht zu dem erwünschten Ergebnis führen oder vielleicht auch nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt wurden, soll zwar nicht in Abrede gestellt werden, kann allerdings auch ebenso wenig seitens des EBA - bisher jedenfalls - festgestellt werden.

Die in Ihrer o.g. Email monierten baulärmbezogenen Mängel bei der Bauausführung im Rahmen des PFA 1 in Oldenburg sind aus rechtlicher Sicht jedenfalls zu allgemein beschrieben, als dass sie dem EBA eine Handhabe geben könnten, gegenüber dem Vorhabenträger baulärmmindernde Maßnahmen durchzusetzen.

Die tatsächlich in ihren Rechten betroffenen Personen müssten das jeweils kritisierte Lärmgeschehen näher konkretisieren (Art des Baulärms, Ort des Geschehens, Zeitpunkt, betroffene Grundstücke) und durch schriftliche Erklärungen glaubhaft machen, damit das EBA gegenüber der DB Netz AG für weitere Maßnahmen belastbares Tatsachenmaterial aufweisen kann. Sofern solches Tatsachenmaterial dem EBA übermittelt würde, würden die dann erforderlichen Schritte eingeleitet werden.